

Firma
Hentschke & Sawatzki KG
Leinestraße 17
24539 Neumünster
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.331.482

Wien, 8. Mai 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für die Biozidproduktfamilie
„MYOCURATTIN-Festköder-Spezial“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung
(EU) Nr. 492/2014

Bescheid

Aufgrund des von der Firma Hentschke & Sawatzki KG, Leinestraße 17, 24539 Neumünster, (Deutschland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 20. August 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-VW069448-86 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2023-0.066.656 vom 27. Jänner 2023 iVm den Bescheiden GZ. 2020-0.119.394 vom 17. März 2020 und GZ. BMNT-UW.1.2.5/0244-V/5/2018 vom 27. April 2018 für die Biozidproduktfamilie

MYOCURATTIN-Festköder-Spezial

mit den Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>MYOCURATTIN-Kanal-Diskus</i>	<i>AT-0012810-0001</i>
<i>alpharatan-RatPack</i>	<i>AT-0012810-0001</i>
<i>MYOCURATTIN-FCM-Festköder</i>	<i>AT-0012810-0001</i>
<i>alpharatan-MOUSE-disk-novel</i>	<i>AT-0012810-0001</i>
<i>alpharatan-RAT-SUPERdisk</i>	<i>AT-0012810-0001</i>
<i>MYOCURATTIN-Festköder-Spezial</i>	<i>AT-0012810-0002</i>
<i>alpharatan-Rodentblock</i>	<i>AT-0012810-0002</i>
<i>MYOCURATTIN-KanaleGrande</i>	<i>AT-0012810-0003</i>
<i>EPYRIN-Festköder</i>	<i>AT-0012810-0003</i>

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid, GZ. 2023-0.066.656 vom 27. Jänner 2023, festgelegte Ende der Zulassung mit 1. Juli 2024 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2023-0.066.656 vom 27. Jänner 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird die genannte Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung der Biozidproduktfamilie im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 29. März 2012 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zuletzt mit Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0244-V/5/2018 vom 27. April 2018 für die Biozidproduktfamilie „MYOCURATTIN-Festköder-Spezial“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt. Die Zulassungsdauer wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2023-0.066.656 vom 27. Jänner 2023 bis 1. Juli 2024 verlängert.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassen zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 20. August 2021 von der Antragstellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-VW069448-86) fristgerecht eingebracht.

Die gegenständliche Biozidproduktfamilie enthält den Wirkstoff Difenacoum. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/734 der Kommission vom 27. Februar 2024 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Difenacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 (Rodentizide) mit 31. Dezember 2026 festgelegt.

Aus Gründen, die die Inhaberin einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Deutschland hat die Biozidproduktfamilie bis **31. Dezember 2025** amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für die oben genannte Biozidproduktfamilie ebenso bis **31. Dezember 2025** zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl